

Rezensionen

Frank Nobis

Die Strafprozessgesetzgebung der späten Weimarer Republik (1930-1932)

Insbesondere die Notverordnung vom 14. Juni 1932

ISBN: 3789065048

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000

190 Seiten, geb., 58 DM

Frank Nobis hat mit seiner von Thomas Vormbaum betreuten Hagener Dissertation ein aus verschiedenen Gründen wichtiges Buch geschrieben.

Zunächst einmal hat es bisher an einer genauen historischen Untersuchung der Weimarer Notverordnungen, namentlich soweit sie das Straf- und Strafprozessrecht betreffen, gefehlt. En detail werden nun durch Nobis die starken Worte Eberhard Schmidts (Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 342) vom damaligen Fehlen „solider fachwissenschaftlicher Juristenarbeit“ und von der „ephemerer Zweckmäßigkeit, (die) in dieser Zeit beginnenden Niedergangs immer stärker die Sorge um Sicherheit und Gerechtigkeit der Rechtspflege“ verdrängte, eindrucksvoll bestätigt.

Regelrechtes Erschrecken ruft auch hervor, mit welcher Hemmungslosigkeit der ohnehin hochproblematische und viel zu weit gehende Art. 48 Abs. 2 WRV, wonach der Reichspräsident „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen“ kann, „wenn im deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird“, angewendet wurde, um tiefgreifende Änderungen im Gerichtsverfassungs- und Strafprozessrecht rasch mal eben durchzuführen. Und wenn man dann Nobis zustimmt, dass dafür nicht einmal die „Diktatur der Armut“ als Störung der Sicherheit und Ordnung herangezogen werden kann (S. 94), sondern dass vielmehr oder aber weniger autoritäres Strafprozessrecht lediglich in eine neue Runde ging (S. 3 f., 147 ff.), wird die Lektüre des Buches von nicht zu unterschätzendem Gewinn.

Nobis macht in sorgfältiger Argumentation deutlich, dass das durch die Notverordnungen gesetzte neue Strafprozessrecht zwar den nationalsozialistischen Vorstellungen, das Prozessrecht zu gestalten, zupass kam und demzufolge von den Nazis zustimmend begrüßt wurde (S. 3 f., 70), dass andererseits freilich ein Verständnis der Notverordnungen, sie seien schon nationalsozialistisches Recht gewesen, genauso plakativ wie falsch wäre (S. 147). Immerhin sollte in diesem Zusammenhang aber in Erinnerung bleiben, dass durch das VereinheitlichungsG von 1950 mit voller Selbstverständlichkeit das Strafrecht nicht nur von nationalsozialistischem Recht, sondern auch von dem der Notverordnungen bereinigt werden sollte.

Weit über das Interessante an der neueren Rechtsgeschichte weist aber die These von Nobis hinaus, dass die Notverordnungen „zu einer langfristigen, zum Teil bis heute andauernden Aushöhlung der Grundentscheidungen der Strafprozessordnung von 1877 (...) geführt haben und sich dabei in eine lange, nahezu kontinuierliche Entwicklungslinie einreihen, die einen stetigen Abbau von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten aufweist“ (S. 3). Nun habe ich zwar Probleme, und Nobis trägt dazu auch nichts Entscheidendes vor, eine solche kontinuierliche Entwicklung für die ersten 25 Jahre der Bundesrepublik auszumachen (näher Scheffler, GA 1995, 449 ff.; wie dort jetzt auch Nobis, StV 2000, 451). Seitdem ist es aber ein Leichtes zu konstatieren, dass praktisch alle „Reform“-Vorschläge, die namentlich aus den Justizverwaltungen stammen und je nach Bedarf mit der Bedrohung durch Terrorismus oder Organisierte Kriminalität, mit den Kosten der Wiedervereinigung (RechtspflegeentlastungsG!) oder überhaupt nur damit begründet werden, dass alles billiger, schneller und einfacher gehen könnte, z. T. sogar wortwörtlich mit den Notverordnungen

übereinstimmende Änderungen beinhalten (S. 151 f.). Die drei wichtigsten Beispiele, die auch Nobis in den Mittelpunkt stellt (S. 82 ff., 97 ff., 123 ff.):

Das sog. formelle Beweisantragsrecht, durch die Notverordnung v. 14.06.1932 weitgehend zugunsten des Amtsermittlungsgrundsatzes abgeschafft, steht auch heute zur Disposition. Nachdem schon 1981 die 52. Justizministerkonferenz dessen Abschaffung gefordert hatte (vgl. StV 1982, 325 ff.) und dies jedenfalls zunächst für den Auslandszeugen auch mit dem RechtspflegeentlastungsG von 1993 Gesetz geworden war, wurde durch das VerbrechensbekämpfungsgG von 1994 dieses Recht für das beschleunigte Verfahren vor dem Amrichter und – durch einen verdeckten Verweis – gleich für das gesamte Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl abgeschafft. Die Entwürfe zu einem 2. RechtspflegeentlastungsG in der letzten Legislaturperiode sahen die Aufhebung sogar für das gesamte amtsrichterliche Strafverfahren vor.

Beispiel: Beschleunigte Verfahren: Nachdem diese Verfahrensart Gegenstand nahezu jeder Notverordnung der letzten Weimarer Jahre war und vor allem durch die Verordnung v. 14.06.1932 erheblich ausgeweitet wurde, erlebt sie seit ihrer Neugestaltung durch das VerbrechensbekämpfungsgG von 1994 eine Renaissance, die trotz der mit den Händen zu greifenden rechtsstaatlichen Bedenken vor allem in den neuen Bundesländern und hier namentlich in Brandenburg in den Justizverwaltungen regelrecht Begeisterung auslöst (siehe zuletzt in dieser Zeitschrift Herzler, NJ 2000, 399 ff., u. Faupel, NJ 1999, 182 ff., gegen Scheffler, NJ 1999, 113 ff.).

Drittes Beispiel: Die Einschränkung des dreistufigen Rechtsmittelzuges. Hier hat der Entwurf zu einem 2. RechtspflegeentlastungsG in der letzten Legislaturperiode und jetzt begründungsgleich der CDU/CSU-Entwurf eines „StrafverfahrensbeschleunigungsgG“ (BT-Drucks. 14/1714) die Einführung des sog. Wahlrechtsmittels vorgeschlagen und zwar – spätestens nach der Lektüre des Buches von Nobis reibt man sich nur noch die Augen – auch im Hinblick auf die „Erfahrungen“, die man mit diesem Institut im Erwachsenenstrafrecht gemacht habe (näher Scheffler, StV 1995, 599). Das Wahlrechtsmittel wurde dort ebenfalls durch die Notverordnung v. 14.06.1932 (erstmalig) eingeführt – und durch das VereinheitlichungsG von 1950 schnell wieder beseitigt...

Fazit: Es wäre zu wünschen, dass das Buch von Nobis zur Pflichtlektüre in den Justizverwaltungen erklärt würde.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)